



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern DFI
Bundesamt für Sozialversicherungen OFAS
Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten

Soziale Sicherheit für Entsandte

Schweiz - EU

Ausgabe Januar 2016

An wen richtet sich dieses Merkblatt?

Das Merkblatt richtet sich an entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU, wenn die Entsandten die schweizerische Staatsangehörigkeit oder diejenige eines Mitgliedstaates der EU besitzen¹.

Es betrifft hingegen nicht die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

- zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU, wenn die Entsandten weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch diejenige eines Mitgliedstaates der EU besitzen. Über diese Fälle gibt das Merkblatt [„Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Vertragsstaaten ausserhalb EU/EFTA“](#). Auskunfft (ausgenommen sind: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien²).
- zwischen der Schweiz und Staaten ausserhalb der EU, mit denen die Schweiz ein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen hat³. Über diese Fälle gibt das Merkblatt [„Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Vertragsstaaten ausserhalb EU/EFTA“](#) Auskunfft.
- zwischen der Schweiz und EFTA-Staaten⁴. Über diese Fälle gibt das Merkblatt ["Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und der EFTA"](#) Auskunfft.
- zwischen der Schweiz und Staaten, mit denen die Schweiz kein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen hat. Über diese Fälle gibt das Merkblatt [„Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Nichtvertragsstaaten“](#) Auskunfft.

¹ Mitgliedstaaten der EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft wurde durch die Erweiterung der Europäischen Union am 1. Juli 2013 nicht auf den neuen Mitgliedstaat Kroatien ausgeweitet. Bis zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens bleibt das bestehende Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Kroatien anwendbar.

² Das Merkblatt [„Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Nichtvertragsstaaten“](#) betrifft auch die Entsendungen zwischen der Schweiz und Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien, wenn die Entsandten weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch diejenige eines der Mitgliedstaaten der EU besitzen.

³ Sozialversicherungsabkommen bestehen mit folgenden Staaten ausserhalb der EU und der EFTA: Australien, Chile, Indien, Israel, Japan, Ex-Jugoslawien (Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien), Kanada (inkl. Quebec), Kroatien, Mazedonien, Philippinen, Republik San Marino, Südkorea, Türkei, Uruguay, USA.

⁴ Mitgliedstaaten der EFTA: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Einleitung

Gestützt auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) ist für Fragen der Sozialen Sicherheit, die das Verhältnis zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU betreffen, die [Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#) massgebend. Sie ersetzt die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bezweckt die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit in Europa. Sie regelt unter anderem auch die Entsendung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.

Entsendungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind bis Ende der bewilligten Zeitperiode gültig. Bei der Bestimmung der maximalen Entsendungsdauer gemäss Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sind die unter der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bewilligten Entsendungszeiten zu berücksichtigen.

1) Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung erfasst folgende gesetzliche Systeme der Sozialen Sicherheit:

- Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft
- Leistungen bei Invalidität⁵
- Leistungen bei Alter⁵
- Leistungen für Hinterlassene⁵
- Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Leistungen bei Arbeitslosigkeit
- Familienleistungen

Privatversicherungen sowie Leistungen, die auf tarifvertragliche Vereinbarungen der Sozialpartner zurückgehen (Gesamtarbeitsverträge), sind nicht betroffen.

Persönlicher Geltungsbereich

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 schützt Personen, die den Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates unterstellt sind oder waren, sowie (in Bezug auf gewisse Leistungen) deren Familienangehörige.

Sie ist anwendbar auf Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten.

Entsendungen zwischen der Schweiz und bestimmten EU-Mitgliedstaaten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch diejenige eines Mitgliedstaates der EU besitzen, sind im Rahmen bilateraler Abkommen möglich (siehe Seite 2).

Die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften

Um Deckungslücken und doppelte Beitragsbelastungen zu vermeiden, enthält die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Regeln zur Bestimmung der Rechtsvorschriften, die auf erwerbstätige Personen anwendbar sind.

⁵ In Bezug auf die schweizerische Gesetzgebung gilt die Verordnung auch für die Leistungen der obligatorischen beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Jede Person untersteht den Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit eines einzigen Staates (Art. 11 Abs. 1), in der Regel des Staates, in dem sie eine Erwerbstätigkeit ausübt (Art. 11 Abs. 3 Bst. a). Sie hat Rechte und Pflichten nur gemäss den Rechtsvorschriften dieses Landes.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist bei einer vorübergehenden Entsendung in einen anderen Vertragsstaat möglich (Art. 12).

2) Die Entsendung

Entsendung bedeutet, dass ein Arbeitnehmer für Rechnung seines Arbeitgebers vorübergehend in einem anderen Land einen Auftrag erledigt. Eine Entsendung liegt auch vor, wenn ein Selbstständigerwerbender sich vorübergehend in einen anderen Staat begibt und dort eine ähnliche Tätigkeit wie vor der Entsendung ausübt.

Während dieser Zeit bleibt weiterhin die Sozialversicherungsgesetzgebung des Ursprungslandes auf ihn anwendbar, und zwar in allen Zweigen der Sozialen Sicherheit.

Eine Entsendung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a. Vorübergehende Dauer der Entsendung

Eine Entsendung ist nur für einen begrenzten Zeitraum möglich und darf grundsätzlich nicht länger als 24 Monate dauern.

Wenn der Zeitraum von 24 Monaten nicht ausreicht, so können der entsendende Staat und das Land der vorübergehenden Beschäftigung eine Ausnahmevereinbarung treffen und eine Verlängerung vorsehen.

Eine vorübergehende Unterbrechung der Tätigkeit (aufgrund von Krankheit, Ferien oder Einsatz beim entsendenden Unternehmen) stellt keine Unterbrechung der Entsendung dar.

b. Gewöhnliche nennenswerte Geschäftstätigkeit im Ursprungsland

Der entsendende Arbeitgeber muss im Ursprungsland bereits seit einer gewissen Zeit nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten ausüben. Eine Niederlassung, in der nicht nur Verwaltungspersonal tätig ist, und Bilanzen, die den im Ursprungsland erzielten Umsatz verdeutlichen, sind sichtbare Beweise für diese wirtschaftlichen Aktivitäten.

Selbstständigerwerbende müssen vor der Entsendung bereits seit einer gewissen Zeit nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten im Ursprungsland ausüben.

c. Vorhergehende Versicherung im Ursprungsland

Unmittelbar vor der Entsendung müssen die Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit des Ursprungslandes unterlegen haben.

Richtungsweisend kann die vorhergehende Versicherungszeit als erfüllt angesehen werden, wenn der Arbeitnehmer während mindestens einem Monat (bzw. zweier Monate für Selbstständige) den Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit des Ursprungslandes unterstellt war.

d. Kein Auswechseln der Entsandten

Es ist nicht zulässig, Arbeitnehmer zu entsenden, damit diese Personen ersetzen, deren Entsendezeit abgelaufen ist.

e. Staatsangehörigkeit der Entsandten

Bei Entsendungen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU können sich nur Staatsangehörige der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der EU auf die Entsendungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 berufen (für die anderen Staatsangehörigen siehe Seite 2).

f. Arbeitnehmende: direkte Bindung an den Arbeitgeber

Zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinem Arbeitnehmer muss während der ganzen Entsendungsdauer nachweisbar eine direkte arbeitsrechtliche Bindung bestehen. Der Arbeitnehmer bleibt weiterhin dem entsendenden Arbeitgeber unterstellt, der als einziger berechtigt ist, das Arbeitsverhältnis durch Kündigung aufzulösen. Die Verantwortung für die Anstellung sowie die Tatsache, dass der Arbeitgeber die Art der Tätigkeit, die der Entsandte ausüben wird, in den Grundzügen bestimmen kann, sprechen auch für das Vorliegen einer arbeitsrechtlichen Bindung.

Die Tätigkeit muss im Interesse und für Rechnung des entsendenden Arbeitgebers verrichtet werden. Dass der Lohn direkt durch ihn ausbezahlt wird, ist hingegen nicht erforderlich.

g. Selbstständigerwerbende: Ausübung einer ähnlichen Tätigkeit

Bei der Tätigkeit, die die selbstständige Person vorübergehend im Ausland ausübt, muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die mit der zuvor im Ursprungsland ausgeübten Tätigkeit vergleichbar ist (gleicher Berufszweig).

3) Entsendungen aus der Schweiz in einen EU-Staat

Entsendungsbescheinigung

Ein Arbeitgeber, der eine Person für maximal 24 Monate entsenden möchte, oder ein Selbstständigerwerbender, der für maximal 24 Monate vorübergehend im Ausland erwerbstätig sein möchte, stellt bei seiner AHV-Ausgleichskasse einen [Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung](#)⁶. Wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind, stellt die AHV-Ausgleichskasse eine [Bescheinigung A1](#)⁶ aus (bisher Formular E 101) und händigt diese dem Arbeitgeber (der die Bescheinigung dem Entsandten übergibt) oder dem Selbstständigerwerbenden aus.

Verlängerung der Entsendung

Wenn der Zeitraum von 24 Monaten nicht ausreicht, so kann der Arbeitgeber im Interesse des Arbeitnehmers beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Effingerstrasse 20, 3003 Bern, einen [Antrag auf Entsendungsverlängerung \(Ausnahmevereinbarung\)](#)⁶ einreichen. Das Bundesamt wird versuchen, mit der zuständigen ausländischen Behörde im Beschäftigungsstaat eine Ausnahmevereinbarung nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zu treffen. Falls die Vereinbarung zustande kommt, wird dem Arbeitgeber eine Bestätigung zugestellt, wonach die schweizerischen Rechtsvorschriften weiterhin anwendbar bleiben. Das Gleiche gilt für Selbstständigerwerbende.

Wenn bereits bei Beginn der Entsendung damit zu rechnen ist, dass die Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Aufgaben nicht ausreichen wird, so kann im Interesse des Arbeitnehmers beim Bundesamt für Sozialversicherungen direkt ein Antrag auf eine längere Entsendung gestellt werden.

⁶ www.bsv.admin.ch > Praxis > Vollzug > International > Formulare.

Eine Verlängerung oder eine langfristige Entsendung wird nach schweizerischer Praxis nur dann bei den Behörden des vorübergehenden Beschäftigungsstaates beantragt, wenn die Entsendung insgesamt den Zeitraum von 5 bis 6 Jahren nicht überschreitet.

Meldepflicht und Kontrollen

Der Entsandte und sein Arbeitgeber sind verpflichtet, die zuständigen Stellen des Ursprungslandes von allen wesentlichen Änderungen zu unterrichten, die während der Entsendung eintreten.

Während der ganzen Entsendungsdauer können die Behörden Kontrollen durchführen, namentlich zur Überprüfung, ob die arbeitsrechtliche Bindung zwischen Arbeitgeber und entsandtem Arbeitnehmer aufrechterhalten wird.

Auswirkungen der Entsendung

Während der Entsendungsdauer bleiben alle Rechte und Pflichten der schweizerischen Gesetzgebung massgebend. Die entsandte Person und ihr Arbeitgeber bezahlen also weiterhin Beiträge an AHV, IV, Erwerbsersatzordnung, Arbeitslosenversicherung, berufliche Vorsorge, Unfallversicherung und Familienzulagenordnung. Auch Selbstständige entrichten weiterhin die für sie obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge.

Der Arbeitnehmer, und grundsätzlich auch seine nichterwerbstätigen Familienangehörigen, bleiben in der Schweiz obligatorisch gemäss KVG krankenversichert (siehe Ziffer 4). Auch der Anspruch auf schweizerische Familienzulagen bleibt bestehen.

Die entsandte Person ist gegenüber den Sozialversicherungen des vorübergehenden Beschäftigungsstaates zu keinem Beitrag verpflichtet, kann zu Lasten dieses Staats aber auch keine Leistungen beziehen.

Weiterversicherung nach Ablauf der Entsendung

Nach Ablauf der Entsendungsfrist untersteht der Arbeitnehmer obligatorisch dem Sozialversicherungsrecht des Beschäftigungsstaates.

Falls er nach wie vor für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig ist und von diesem entlohnt wird, kann der Arbeitnehmer mit dessen Einverständnis die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die Arbeitslosenversicherung sowie die berufliche Vorsorge weiterführen⁷.

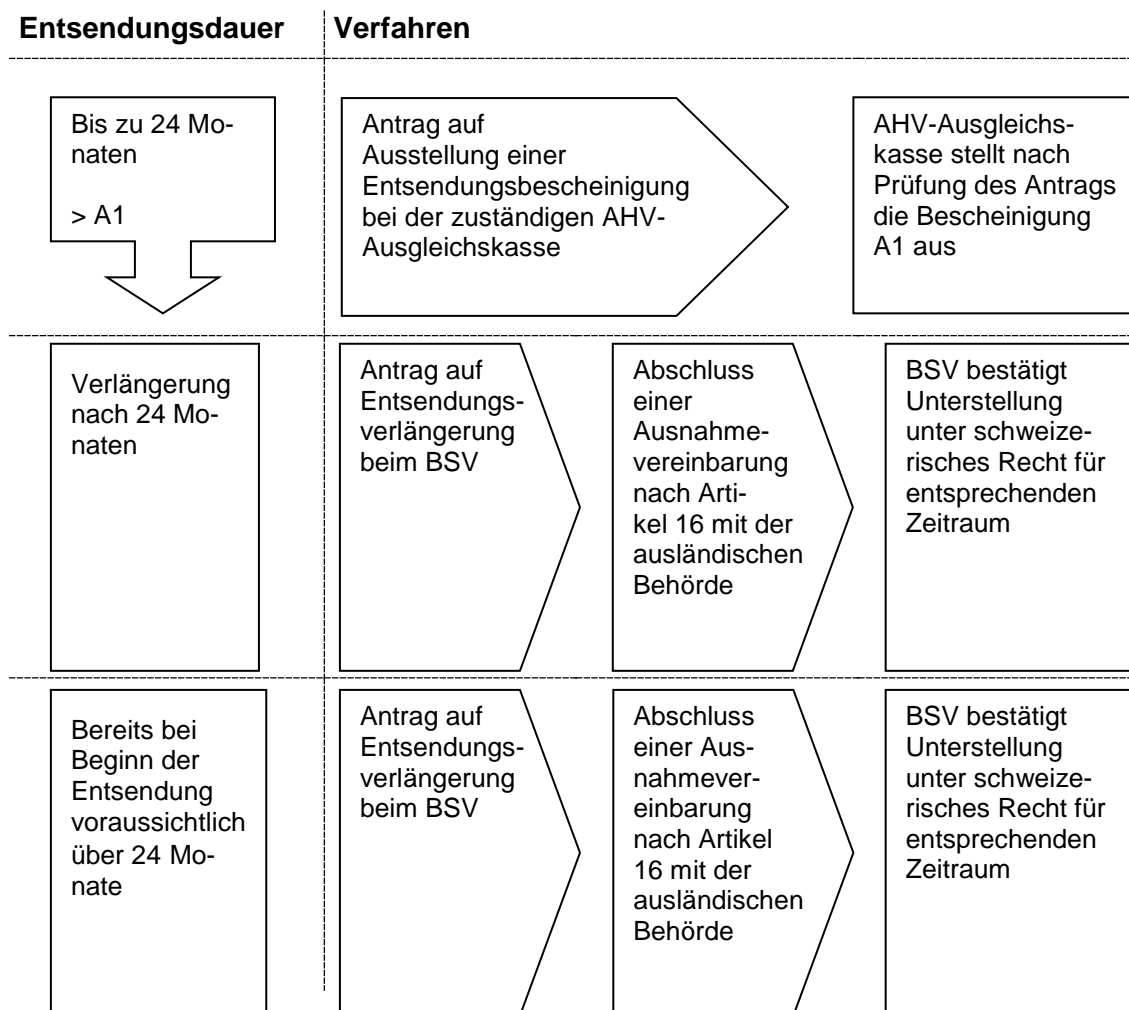
Nichterwerbstätige Familienangehörige

In Bezug auf die AHV/IV sind nichterwerbstätige begleitende Familienangehörige von den Wirkungen der Entsendung ausgenommen. Nimmt eine aus der Schweiz entsandte Person im Beschäftigungsstaat Wohnsitz⁸ und wird sie von nichterwerbstätigen Familienangehörigen begleitet, so sind diese nicht mehr in der AHV/IV versichert. Ehepartner von Entsandten können der AHV/IV jedoch freiwillig beitreten.

⁷ Für eine Weiterführung der Versicherung bei der AHV/IV/EO/ALV muss der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen versichert gewesen sein. Für die Weiterversicherung während einer Tätigkeit in einem EU-Staat werden Versicherungszeiten in einem EU-Staat an die Mindestversicherungszeit angerechnet. Die Weiterführung der AHV/IV/EO/ALV muss von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden.

⁸ zum Begriff Wohnsitz siehe Fussnote 10 (Ziff. 4, Seite 7).

Entsendung aus der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat: Übersicht



4) Versicherungsschutz während der Entsendung aus der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat

Aus der Schweiz entsandte Arbeitnehmer und deren Hinterlassene haben Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Sozialversicherungen bei Berufsunfällen, Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit sowie auf Leistungen im Alter, bei Tod und Invalidität. Auch Familienleistungen werden weiterhin gewährt.

Aus der Schweiz entsandte Arbeitnehmer und die begleitenden nichterwerbstätigen Familienangehörigen⁹ bleiben während der gesamten Entsendungsdauer in der Schweiz obligatorisch kranken- und unfallversichert.

a. Schutz bei Krankheit und Mutterschaft, wenn der entsandte Arbeitnehmer weiterhin Wohnsitz in der Schweiz hat

Entsandte, die weiterhin Wohnsitz¹⁰ in der Schweiz haben, haben im Falle von Krankheit und

⁹ Mit Ausnahme der Familienangehörigen, die in Dänemark, Spanien, Ungarn, Portugal, Schweden oder im Vereinigten Königreich wohnen.

¹⁰ Als Wohnsitz gilt der Lebensmittelpunkt. Entsandte müssen sich oft bei der schweizerischen Wohngemeinde abmelden, wenn sie im Ausland eine eigene Wohnung haben. Die Abmeldung kommt aber nicht notwendigerweise auch einer Verlegung des

Mutterschaft je nach Leistungsart und Dauer des Aufenthalts im Beschäftigungsland Anspruch auf die medizinisch notwendige Behandlung. Dazu benötigen sie eine Europäische Krankenversicherungskarte, welche beim zuständigen Krankenversicherer bezogen werden kann. Das Gleiche gilt für die sie begleitenden nichterwerbstätigen Familienangehörigen.

Die medizinische Versorgung im vorübergehenden EU-Beschäftigungsstaat wird nach dem Recht dieses Landes gewährt. Ein Rücktransport in den Herkunftsstaat ist normalerweise nicht abgedeckt. Es kann deshalb sinnvoll sein, zu diesem Zweck eine private Zusatzversicherung abzuschliessen.

b. Schutz bei Krankheit und Mutterschaft, wenn der entsandte Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in den Beschäftigungsstaat verlegt

Nimmt ein Entsandter im Beschäftigungsstaat Wohnsitz¹⁰, so benutzt er bei Krankheit und Mutterschaft die Bescheinigung S1 des schweizerischen Krankenversicherers. Meldet er sich mit dieser Bescheinigung bei der Krankenversicherung des Wohnlandes an, wird er von dieser als Leistungsberechtigter registriert und so behandelt als wäre er im betreffenden Land versichert.

Das Gleiche gilt für die ihn begleitenden nichterwerbstätigen Familienangehörigen.

Versicherungsschutz bei Krankheit und Mutterschaft während der Entsendung von der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat: Übersicht

Ausgangslage	Verfahren	Versicherungsschutz im Beschäftigungsstaat	
<p>Wohnsitz in der Schweiz</p> <p>Krankenversicherung in der Schweiz (KVG)</p>	<p>Bezug einer Europ. Krankenversicherungskarte beim zuständigen schweizerischen Krankenversicherer</p>	<p>Anspruch auf alle <i>medizinisch notwendigen</i> Leistungen im Beschäftigungsstaat</p>	
<p>Wohnsitz im Beschäftigungsstaat</p> <p>Krankenversicherung in der Schweiz (KVG)</p>	<p>Bescheinigung S1 beim zuständigen schweizerischen Krankenversicherer beantragen</p>	<p>Vorweisen der Bescheinigung S1 beim zuständigen Krankenversicherer des Beschäftigungsstaates. Registrierung als leistungsberechtigte Person</p>	<p>Anspruch auf <i>alle</i> medizinischen Leistungen im Beschäftigungsstaat</p>

¹⁰ Lebensmittelpunktes gleich. Zumindest im Falle von kurzen Entsendungen wird die Verlegung des Wohnsitzes in den Beschäftigungsstaat nicht vermutet.

5) Entsendungen aus einem EU-Staat in die Schweiz

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Entsendungen aus einem EU-Mitgliedstaat in die Schweiz. Lediglich die Formalitäten sind umgekehrt.

Die Bescheinigung A1 muss entsprechend vom ausländischen Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbenden bei der zuständigen Stelle des jeweiligen EU-Mitgliedstaates angefordert werden. Diese Stelle stellt die Bescheinigung A1 aus und übermittelt sie dem Antragsteller. Dieser händigt dem entsandten Arbeitnehmer eine Kopie aus. Die Bescheinigungen sind für die AHV-Ausgleichskasse, die bei Anwendung der schweizerischen Rechtsvorschriften zuständig wäre, verfügbar zu halten.

Verlängerungen und länger dauernde Entsendungen auf der Grundlage von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sind bei der zuständigen Behörde (siehe Liste im Anhang) zu beantragen, welche gegebenenfalls mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen eine Ausnahmevereinbarung zu treffen versucht.

Auswirkungen der Entsendung

Während der Entsendungsdauer bleiben alle Rechte und Pflichten des Ursprungslandes massgebend. Die entsandte Person und ihr Arbeitgeber sind also von der Beitragspflicht in der AHV, der IV, der Erwerbsersatzordnung, der Arbeitslosen- und Unfallversicherung, der beruflichen Vorsorge sowie der Familienzulagenordnung befreit.

Der in die Schweiz entsandte Arbeitnehmer sowie seine nichterwerbstätigen Familienangehörigen sind von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht gemäss KVG befreit.

Ehepartner und Kinder über 20 Jahre, die eine entsandte Person in die Schweiz begleiten und hier Wohnsitz nehmen¹¹, sind grundsätzlich in der AHV/IV beitragspflichtig.

6) Bedeutung der Entsendungsbescheinigung

Die Entsendungsbescheinigung (Bescheinigung A1 oder gleichwertige Bescheinigung des BSV) bestätigt, dass die entsandte Person weiterhin dem Sozialversicherungsrecht ihres Ursprungslandes unterliegt und von der Anwendung der Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates befreit ist.

Die Sozialversicherungsbehörden des Beschäftigungsstaates sind an die Entsendungsbescheinigung gebunden, solange sie von der zuständigen Stelle des Entsendestaates nicht zurückgezogen oder für ungültig erklärt wird.

Wenn die am Ort der vorübergehenden Beschäftigung zuständige Stelle Zweifel an der Richtigkeit des Sachverhaltes geltend macht, welcher der Bescheinigung zu Grunde liegt, muss die Stelle, die für die Bescheinigung verantwortlich ist, diese überprüfen und gegebenenfalls zurückziehen.

Ein Entsandter muss während der ganzen Dauer seiner Tätigkeit im Ausland im Besitz einer Entsendungsbescheinigung sein. Es ist empfehlenswert, die Bescheinigung so früh als möglich zu beantragen.

¹¹ zum Begriff Wohnsitz siehe Fussnote 10 (Ziff. 4, Seite 7).

7) Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen sind im Internet unter www.bsv.admin.ch, Rubrik Internationales, abrufbar.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und Staatsverträge massgeblich.

Anhang

Verzeichnis der Stellen, die in den EU-Mitgliedstaaten zuständig sind für den Abschluss von Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

AT

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Abteilung II/A/4
Stubenring 1
1010 Wien
OSTERREICH
www.bmask.gv.at

BG

National Revenue Agency
52 Dondukov blv.
1000 Sofia
BULGARIA
www.nap.bg

CZ

Česka správa sociálního zabezpečení
Křižova 25
225 08 Praha 7
CZECH REPUBLIC
www.cssz.cz

DK

Udbetaling Danmark
International Pension and
Social Security
Sortemosevej 34
3450 Allerød
DENMARK
www.udbetalingdanmark.dk

ES

Tesorería General de la Seguridad
Social
C/ Astros, 5 y 7
28007 Madrid
ESPAÑA
www.seg-social.es

BE

Service Public Sécurité Sociale
DG Politique sociale
Finance Tower
Boulevard du Jardin Botanique 50 –
Boîte 100
1000 Bruxelles
BELGIQUE
www.socialsecurity.be

CY

Ministry of Labour and Social Insur-
ance
Department of Social Insurance
Vyronos Avenue 7
1465 Lefkosia (Nicosie)
CYPRUS
www.mlsi.gov.cy

DE

GKV-Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland
Postfach 20 04 64
53134 Bonn
DEUTSCHLAND
www.dvka.de

EE

Sotsiaalkindlustusamet
Lembitu 12
15092 Tallinn
ESTONIA
www.ensib.ee

FI

Eläketurvakeskus
(Finnish Centre For Pensions)
Legal Department
00065 ELÄKETURVAKESKUS
FINLAND
www.etk.fi

FR

Centre des liaisons européennes et
internationales de sécurité sociale
11, rue de la Tour-des-Dames
75436 Paris Cedex 09
FRANCE
www.cleiss.fr

GR

Ministry of Labour and Social Affairs
General Secretariat for Social Security
29 Stadiou Street
101 10 Athens
GREECE
www.ggka.gr

IE

Department of Social Protection
International Postings
Cork Road
Waterford
IRELAND
www.welfare.ie

LT

Valstybinio socialinio draudimo fondo
valdybos Užsienio išmokų tarnyba
Foreign Benefits Office of the State
Social Insurance Fund Board
Kalvarijų g. 147
08221 Vilnius
LITHUANIA
www.sodra.lt

LV

Valsts socialas apdrošināšanas
agentūra
Lacplesā 70a
1011 Riga
LATVIA
www.vsaa.lv

GB

NIC&EO
HM Revenue and Customs
BX9 1AN
ENGLAND
www.gov.uk

HU

Országos Egészségbiztosítási Penz-
tar (OEP)
Váci ut 73
H-1139 Budapest
HUNGARY
www.oep.hu

IT

Istituto Nazionale della Previdenza
Sociale (I.N.P.S.)
Direzione Regionale Lombardia
Via M. Gonzaga, 6
20123 Milano
ITALIA
www.inps.it

LU

Ministère de la sécurité sociale
26, rue Zithe
2763 Luxembourg
LUXEMBOURG
www.etat.lu/MSS

MT

Dipartiment tas-Sigurta' Socjali
38, Trip I-Ordinanza
Valletta CMR 02
MALTA
www.socialsecurity.gov.mt

NL

Sociale Verzekeringsbank
Kantoor Verzekeringen
Afd. Internationale Detachering
Van Heuven Goedhartlaan 1
Postbus 357
1180 AJ Amstelveen
NETHERLANDS
www.svb.nl

PT

Instituto da Seguranca Social, I.P.
Departamento de Identificacao,
Qualificacao e Contribuicoes
Unidade de Instrumentos
Internacionais
Avenida da Republica, no 4, 5o andar
1069-062 Lisboa
PORTUGAL
www.seq-social.pt

SE

Forsakringskassan
Box 1164
621 22 Visby
SWEDEN
www.forsakringskassan.se

SK

Ministerstvo prace, socialnych veci a
rodiny Slovenskej republiky
Špitalska 4-6
816 43 Bratislava
SLOVAKIA
www.employment.gov.sk

PL

Zakład Ubezpieczeń Społecznych
Oddział w Kielcach
Wydział Ubezpieczeń i Składek - 1
ul. Piotrkowska 27
25-510 Kielce
POLAND
www.zus.pl

RO

Casa Națională de Pensii Publice
(CNPP)
Str. Latină nr. 8, sector 2
Cod poștal 020793
București
ROMANIA
www.cnpas.org

SI

Ministrstvo za delo, družino in
socialne zadeve
Direktorat za delovna razmerja in
pravice iz dela
Sektor za pokojnine in pravice iz dela
Kotnikova ulica 5
1000 Ljubljana
SLOVENIA
www.mddsz.gov.si